



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. März 2012 (02.04)
(OR. fr)**

8146/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0003 (COD)**

**CODEC 804
SOC 236
OC 155**

I-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/40/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (18. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (**erste Lesung**) – Zustimmung zur Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme des Gesetzgebungsaktes

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 9.4.2012

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. Januar 2012 den eingangs genannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 153 Absatz 2 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 22. Februar 2012 Stellung genommen². Der Ausschuss der Regionen ist angehört worden.
3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens³ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung zu gelangen.

¹ Dok. 5733/12.

² Stellungnahme noch nicht veröffentlicht.

³ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat am 29. März 2012 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt¹ und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament spiegelt den zwischen den Organen gefundenen Kompromiss wider und müsste daher für den Rat annehmbar sein.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, der Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme der Richtlinie in der Fassung des Dokuments PE-CONS 7/12 zuzustimmen.

¹ Dok. 8273/12.